

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>15. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1962	<b>Nummer 88</b>
---------------------	---	------------------

Die Zustellung der Ministerialblätter Nr. 89 und 90 verzögert sich um einige Tage.  
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71112	13. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung . . . . .	1311

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
8. 8. 1962 RdErl. — „Tag der Heimat“ 1962 . . . . .	1329
<b>Notiz</b>	
22. 8. 1962 Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen . . . . .	1330

### 71112

#### Durchführung der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 2 — 8720 (III Nr. 67/62),  
d. Innenministers — IV A 2 — 2651 —  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B — 23—02/III B 1 — 57—03 —  
v. 13. 7. 1962

#### Inhaltsverzeichnis

##### 1. Sprengstofferlaubnisscheine

###### 1.1 Antrag

1.11 Verfahren

1.12 Zuständigkeit

1.13 Inhalt des Antrages

1.14 Prüfung des Antrages durch die Kreispolizeibehörde

1.15 Prüfung des Antrages durch die Erlaubnisbehörde

###### 1.2 Ausstellung des Sprengstofferlaubnisscheines

1.21 Allgemeine Grundsätze

1.22 Form der Sprengstofferlaubnisscheine

1.23 Inhalt des Sprengstofferlaubnisscheines

##### 1.3 Verlust, Widerruf und Rückgabe von Sprengstoff-erlaubnisscheinen

1.31 Verlust

1.32 Widerruf

1.33 Berichte über Ungültigkeitserklärung und Widerruf

1.34 Rückgabe von Sprengstofferlaubnisscheinen

##### 1.4 Übergangsbestimmungen für ungültig gewordene Sprengstofferlaubnisscheine

##### 1.5 Abgabe von Sprengstoffen

#### 2. Führung der Sprengstoffregister

##### 2.1 Inhalt der Sprengstoffregister

2.11 Allgemeines

2.12 Sprengstoffregister für Verbraucheranlagen  
(Anlage 2 zu § 13 Spr.Erl.VO)

##### 2.2 Pflichten des Registerführenden

2.21 Verantwortlichkeit des Registerführenden

2.22 Zeitpunkt der Eintragungen

##### 3. Prüfungen der Register und der Sprengstofflager

###### 3.1 Prüfung der Register

3.11 Prüffristen

3.12 Durchführung der Prüfungen

- 3.2 Besichtigung der Sprengstofflager**
- 3.21 Allgemeines
- 3.22 Lager in stillliegenden Betrieben
- 3.3 Prüfungsverzeichnis**
- 3.4 Vernichtung eines Sprengstoffregisters**
- 3.5 Sonderbestimmungen für den Bergbau**
- 4. Überwachung**
- 5. Schlußbestimmungen**
- 5.1 Unberührte Vorschriften**
- 5.2 Aufhebung von Vorschriften**

**Anlagen:**

- Anlage 1: Antrag auf Erteilung einer Sprengstofferlaubnis
- Anlage 2: Stellungnahme der Kreispolizeibehörden zum Antrag auf Erteilung einer Sprengstofferlaubnis
- Anlage 3: Sprengstofferlaubnisschein Muster A
- Anlage 4: Sprengstofferlaubnisschein Muster B
- Anlage 5: Sprengstofferlaubnisschein Muster C
- Anlage 6: Sprengstofferlaubnisschein Muster D

Die Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisscheinverordnung — Spr.Erl.VO —) v. 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243) ist am 1. September 1961 in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält verschiedene bedeutsame Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht. Zur Durchführung der Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Justizminister folgendes bestimmt:

**1. Sprengstofferlaubnisscheine****1.1 Antrag****1.11 Verfahren**

- 1.111 Das nach § 1 Abs. 2 Spr.Erl.VO örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) nimmt als Erlaubnisbehörde den Antrag entgegen und sendet ihn nach Prüfung auf Vollständigkeit an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreispolizeibehörde zur Stellungnahme (vgl. Nr. 1.14).
- 1.112 Ist die Kreispolizeibehörde des Wohnsitzes auch für den Betriebssitz des Antragstellers bzw. seines Arbeitgebers (Ort der Herstellung, des Vertriebs, der Lagerung, der Verwendung und dergl.) zuständig, so nimmt sie auch zu den betrieblichen Angaben im Antrag Stellung (vgl. Nr. 1.147). Die Kreispolizeibehörde nimmt keine Stellung zu betrieblichen Angaben im Antrag, wenn das Bergamt Erlaubnisbehörde ist.
- 1.113 Sind für Betriebssitz und Wohnsitz verschiedene Kreispolizeibehörden zuständig, so hat die für den Wohnsitz zuständige Behörde den Antrag mit der eigenen Äußerung über die Person des Antragstellers an die für den Betriebssitz zuständige Behörde zur Stellungnahme zu den betrieblichen Angaben des Antragstellers und zur Weiterleitung an die Erlaubnisbehörde abzugeben. Ist das Bergamt Erlaubnisbehörde, so ist der Antrag mit der Äußerung über die Person des Antragstellers unmittelbar an das Bergamt zurückzusenden.
- 1.114 Wohnt der Antragsteller in einem anderen Bundesland, so übersendet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt abweichend von Nr. 1.111 den Antrag zunächst an die für den Betriebssitz zuständige Kreispolizeibehörde. Diese nimmt entsprechend Nr. 1.147 Stellung und bittet die für den Wohnsitz zuständige Polizeibehörde des anderen Landes zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Nummern 1.141, 1.142, 1.143 und 1.144 Stellung zu nehmen und den Antrag unmittelbar mit beiden Stellungnahmen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu leiten. Hat über einen derartigen Antrag das Bergamt als Erlaubnisbehörde zu entscheiden, so übersendet es
- den Antrag unmittelbar an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Polizeibehörde des anderen Bundeslandes mit der Bitte, zur Person des Antragstellers nach Maßgabe der Nummern 1.141, 1.142, 1.143 und 1.144 Stellung zu nehmen.
- 1.115 Wird der Antrag bei der Kreispolizeibehörde des Wohnsitzes oder des Betriebssitzes eingereicht, so haben diese unmittelbar entsprechend Nummern 1.112 bis 1.114 zu verfahren. Ist das Bergamt Erlaubnisbehörde, so ist der Antrag, wenn er bei der Kreispolizeibehörde des Betriebssitzes eingereicht wird, an das Bergamt oder die Kreispolizeibehörde des Wohnsitzes abzugeben.
- 1.12 Zuständigkeit
- 1.121 Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Sprengstofferlaubnisscheinen richtet sich grundsätzlich nach dem Ort der Herstellung oder des Vertriebs des Sprengstoffs oder der Ausübung des Besitzes (z. B. Lagerung, Verwendung) über den Sprengstoff. In der Regel ist dieser Ort der Betriebssitz des Antragstellers oder seines Arbeitgebers. Erstreckt sich der Verwendungsbereich über die Bezirke mehrerer Staatlicher Gewerbeaufsichtsämter oder Bergämter, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die größere Sprengstoffmenge verwendet werden soll. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame vorgesetzte Behörde die zuständige Erlaubnisbehörde.
- 1.122 Will der Antragsteller Sprengstoff in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, und auch in Betrieben anderer Art verwenden, so ist die Behörde zuständig, in deren Aufsichtsbereich die größere Sprengstoffmenge verwendet werden soll. In Zweifelsfällen ist eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Behörden anzustreben. Ist hiernach das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig und gibt der Antragsteller an, daß er Aufsichtsperson im Sinne des § 73 des Allgemeinen Berggesetzes ist, so hat sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt durch das Bergamt diese Angaben bestätigen zu lassen.
- 1.13 Inhalt des Antrages
- 1.131 Der Antrag soll enthalten:
  - a) die Personalien des Antragstellers;
  - b) die Angabe, ob die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz oder zur Einfuhr von Sprengstoffen beantragt wird; dabei sind zu nennen bei Anträgen auf Erlaubnis
    - ba) zur Herstellung die Herstellungsstätte,
    - bb) zum Vertrieb die Stätte der Lagerung,
    - bc) zum Besitz der Zweck der Inbesitznahme und die Stätte der Lagerung
    - bd) zur Einfuhr die Stätte der Lagerung, des Vertriebs und der Verwendung;
  - c) die Bezeichnung und die Art der Sprengstoffe;
  - d) bei Verbrauchern, die nicht über ein Lager im Sinne der Sprengstofflagerverordnung verfügen, die voraussichtlich benötigte Menge der Sprengstoffe;
  - e) Angaben über die Sachkunde des Antragstellers im Umgang mit Sprengstoffen;
  - f) die Angabe, ob Hilfspersonen im Sinne des § 3 Abs. 3 Spr.Erl.VO beschäftigt werden;
  - g) Angaben über etwaige früher erteilte Sprengstofferlaubnisscheine (ausstellende Behörde, Nummer und Datum des letzten Sprengstofferlaubnisscheines);
  - h) Angaben über die Geltungsdauer der beantragten Erlaubnis;
  - i) die Angabe, wieviel Ausfertigungen (Abschriften) des Erlaubnisscheines benötigt werden.
- 1.132 Wird die Erteilung einer Einfuhrerlaubnis beantragt, so soll im Antrag zunächst die Menge und die Zusammensetzung der einzuführenden Spreng-

stoffe, einschließlich pyrotechnischer Gegenstände, ihre Verpackung und die Fabrik, in der sie hergestellt worden sind, angegeben werden; beizufügen ist eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung darüber, daß die einzuführenden Sprengstoffe nach § 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung v. 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254) zum Verkehr zugelassen sind.

- e 1 1.133 Den Antragstellern ist zu empfehlen, den Antrag auf dem als Anlage 1 beigefügten Muster einzureichen. Noch vorhandene alte Antragsmuster (MBI. NW. 1951 S. 1326) können aufgebraucht werden.

#### 1.14 Prüfung des Antrages durch die Kreispolizeibehörde

- 1.141 Die Kreispolizeibehörde prüft, ob die Angaben des Antragstellers zur Person zutreffen und ob die in § 2 Abs. 1 Buchstaben a—c Spr.Erl.VO angegebenen Voraussetzungen von ihm erfüllt werden. Dabei ist besonderes Gewicht auf die Prüfung der Zuverlässigkeit zu legen. Die Kreispolizeibehörde darf nur solche Antragsteller als zuverlässig bezeichnen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Gewähr bieten, daß sie die öffentliche Sicherheit beim Besitz und beim Umgang mit Sprengstoffen nicht gefährden werden.

- 1.142 Eine Höchstaltersgrenze ist nicht festgelegt. Bei Antragstellern in vorgerücktem Alter ist jedoch besonders auf solche Umstände zu achten, aus denen sich Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung ergeben können.

- 1.143 Über das Vorleben, den Leumund und die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers sind Ermittlungen anzustellen. Sofern der Antragsteller nicht mindestens 5 Jahre lang am jetzigen Wohnort wohnhaft ist, ist in der Regel Rückfrage bei den Polizeibehörden zu halten, in deren Bezirk er in den letzten 5 Jahren wohnhaft war. In jedem Falle ist ein Strafregisterauszug anzufordern.

- 1.144 Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist auch die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen einer politischen Betätigung des Antragstellers zu berücksichtigen. Daher hat auch das 14. K. zum Antrag Stellung zu nehmen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn seit der letzten vom 14. K. erteilten Auskunft ein Jahr noch nicht vergangen ist.

- 1.145 Sofern Tatsachen festgestellt werden, die den Schluß rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind diese bei der Stellungnahme anzugeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Falle eines Verwaltungsstreitverfahrens die Angaben der gerichtlichen Nachprüfung standhalten müssen.

- 1.146 Beabsichtigt ein Antragsteller, kleine Mengen Sprengstoff gemäß § 27 der Sprengstofflagerverordnung — Spr.Lag.VO — v. 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258) vorübergehend an seinem Wohnsitz aufzubewahren, hat die Kreispolizeibehörde mitzuteilen, ob sie beabsichtigt, die erforderliche Erlaubnis zu erteilen oder welche Versagungsgründe vorliegen.

- 1.147 Die Kreispolizeibehörde des Betriebssitzes des Antragstellers nimmt dazu Stellung, ob die Angaben über den Betrieb, die Herstellungsstätten, die Lagerung am Betriebssitz und an der Herstellungsstätte richtig sind. Beabsichtigt der Antragsteller kleine Mengen von Pulversprengstoffen zu lagern, hat die Kreispolizeibehörde mitzuteilen, ob diese Lagerung den Bestimmungen des § 28 der Sprengstofflagerverordnung entspricht und ob sie, falls beantragt, beabsichtigt, eine Lagerung von mehr als 3 kg nach § 28 Abs. 1 Spr.Lag.VO zuzulassen. Will der Antragsteller Handel mit Pulversprengstoffen treiben, so hat die Kreispolizeibehörde mitzuteilen, ob die für die Lagerung der Pulversprengstoffe vorgesehenen Räume (§ 28 Abs. 2 Spr.Lag.VO) hierfür nach § 28 Abs. 3 Spr.Lag.VO geeignet sind. Ist der Antragsteller Arbeitnehmer, so prüft die für

den Betriebssitz seines Arbeitgebers zuständige Kreispolizeibehörde, ob die Angaben über die Art des Arbeitsverhältnisses, die Möglichkeit der Sprengstofflagerung und die Angaben über den Betrieb des Arbeitgebers zutreffen.

Die Kreispolizeibehörde nimmt keine Stellung zu betrieblichen Angaben im Antrag, wenn das Bergamt Erlaubnisbehörde ist.

- 1.148 Die Kreispolizeibehörden haben für ihre Stellungnahme ein Muster nach Anlage 2 zu benutzen.

Anlage 2

#### 1.15 Prüfung des Antrages durch die Erlaubnisbehörde

- 1.151 Antragsteller, die Sprengstoffe herstellen oder zur Verarbeitung in Besitz nehmen wollen, sind durch das für den Ort der Herstellung oder Verarbeitung zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auf ihre Sachkunde zu prüfen. Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller den Nachweis über eine mindestens dreijährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb oder über eine abgeschlossene akademische Ausbildung als Chemiker und eine mindestens einjährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb erbringt. Als Verarbeitung von Sprengstoff gilt auch das Selbstlaborieren von Patronen (z. B. bei Jägern und Schützenvereinen).

- 1.152 Antragsteller, die Sprengstoffe zur Ausführung von Sprengstoffarbeiten oder die Böllerpulver und dergl. zum Böllerschießen (Böllern) in Besitz nehmen wollen, sind durch das für die Verwendungsstätte zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) auf ihre Sachkunde zu prüfen. Bei der Durchführung der praktischen Prüfung kann sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) der Mitwirkung erfahrener Betriebssprengmeister, Sprengtechniker oder ähnlicher Fachleute bedienen. Zusätzlich kann außerdem der Nachweis praktischer Erfahrungen verlangt werden.

- 1.153 Sind mehrere Verwendungsstätten vorhanden und liegen diese in verschiedenen Gewerbeaufsichtsbezirken (Bergamtsbezirken), so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) den Antragsteller zu prüfen, in dessen Bezirk die Verwendungsstätte mit dem größten Sprengstoffverbrauch (vgl. Nr. 1.12) liegt. Bei wechselnden Verwendungsstätten kann der Antragsteller durch das für seinen Betriebssitz zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. durch das für seinen Wohnsitz zuständige Bergamt geprüft werden.

- 1.154 Antragsteller, die Sprengstoffe einführen, vertreiben oder für andere als die unter Nummern 1.151 und 1.152 genannten Zwecke in Besitz nehmen wollen, sind durch das für ihren Betriebssitz zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auf ihre Sachkunde zu prüfen.

- 1.155 Der Nachweis der Sachkunde muß sich in jedem Falle auch auf die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bzw. der bergbehördlichen Vorschriften erstrecken. Wer Sprengarbeiten ausführen will, muß insbesondere mit allen für die Vornahme von Sprengungen in Betracht kommenden Bestimmungen vertraut sein.

- 1.156 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) kann von der Sachkundeprüfung ganz oder teilweise absehen, wenn der Antragsteller ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen Spreng- oder Böllerlehrgang oder an einem entsprechenden, in einem Bundesland staatlich anerkannten Lehrgang vorlegt. Aus diesem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Antragsteller über die Kenntnis verfügt, die zur Ausführung der im Antrag angegebenen Arten der Sprengarbeit oder des Böllerns erforderlich sind. Das Prüfungszeugnis muß von einem Gewerbeaufsichtsbeamten als Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von einem Beamten der Bergaufsicht als staatlichen Kommissar unterzeichnet sein. Von Antragstellern, die in Be-

trieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, tätig sind, kann der Nachweis der Sachkunde auch durch das Abgangszeugnis einer Bergschule geführt werden.

- 1.157 Der Nachweis der körperlichen Eignung ist im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

## 1.2 Ausstellung des Sprengstofferaubnisscheines

### 1.21 Allgemeine Grundsätze

- 1.211 Alle Antragsunterlagen, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörden und die eigenen Feststellungen sind von der Erlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag gewissenhaft auszuwerten, damit nur geeignete Personen einen Sprengstofferaubnisschein erhalten und so dem Mißbrauch von Sprengstoffen vorgebeugt und deren Erwerb durch Unbefugte verhütet wird. Der Antrag ist stets abzulehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers zulassen, oder wenn eine genügende Sachkunde für den Gegenstand der Erlaubnis nicht nachgewiesen ist.

- 1.212 Die Erlaubnis zur Herstellung und Verarbeitung von Sprengstoffen darf nur erteilt werden, wenn die Herstellungsanlage nach §§ 16 ff. GewO genehmigt ist.

Die Herstellung und die Verarbeitung von Sprengstoffen an der Verwendungsstelle selbst („vor Ort“) außerhalb einer nach § 16 GewO genehmigten Anlage, z. B. durch Mischen von Ammoniumnitrat, Kaliumchlorat oder anderen Sauerstoffträgern mit Kohlenstoffträgern wie Dieselöl, Petroleum oder dergl. ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und des Schutzes der öffentlichen Sicherheit nicht zulassen. Das gleiche gilt für das Herstellen, Bearbeiten und Verarbeiten sowie das Verpacken von Sprengstoffen, insbesondere von Pulver und pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen in der Heimarbeit. Wegen der pyrotechnischen Sätze und Gegenstände wird außerdem auf die Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit v. 23. August 1961 (BGBl. I S. 1651) verwiesen.

- 1.213 Die Geltungsdauer eines Sprengstofferaubnisscheines darf nicht verlängert werden, es sei denn, daß trotz rechtzeitiger Antragstellung ein neuer Sprengstofferaubnisschein bis zum Ablauf der Gültigkeit des alten Sprengstofferaubnisscheines nicht ausgestellt werden kann.

- 1.214 Gemäß § 4 des Sprengstoffgesetzes v. 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) i. d. F. der Verordnung v. 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) ist die Sprengstofferaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

- 1.215 Dem Antragsteller sind weitere Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften seines Sprengstofferaubnisscheines nur zu erteilen, wenn sie dringend benötigt werden (vornehmlich in den unter 1.5 genannten Fällen). Weitere Ausfertigungen und Abschriften von Sprengstofferaubnisscheinen nach dem Muster A sind mit dem auffälligen Vermerk zu versehen: „Diese Ausfertigung — Abschrift — berechtigt nicht zum Bezug von Sprengstoffen!“

- 1.216 Der Kreispolizeibehörde ist zu ihrer Unterrichtung je eine Durchschrift der Sprengstofferaubnisscheine, zu denen sie im Erlaubnisverfahren Stellung genommen hat, zu übersenden. Sie sind ohne Dienstsiegel und ohne Unterschrift zu lassen. Der Name des Unterzeichners ist lediglich unter „gezeichnet“ mit Schreibmaschine einzusetzen. Ferner sind sie mit dem Vermerk zu versehen: „Nur für den Gebrauch der Behörden bestimmt!“

- 1.217 Über die ausgestellten Sprengstofferaubnisscheine ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- a) laufende Nummer der Eintragung,
- b) Tag der Ausstellung, des Erlöschenes der Gültigkeit und der Rückgabe des Scheines,

- c) Nummer und Art des Scheins,
- d) Name, Vorname, Beschäftigungsart und Wohnort des Erlaubnisscheininhabers,
- e) Anschrift des Arbeitgebers,
- f) Art und Zweck der Erlaubnis,
- g) Zahl der Ausfertigungen (beglaubigten Abschriften).

Die laufende Nummer des Verzeichnisses entspricht der Nummer des Erlaubnisscheines. Auf den Scheinen ist die Nummer durch einen schrägen Strich mit der Jahreszahl zu verbinden, z. B. „Sprengstofferaubnisschein A Nr. 5/61“. Sonstige Zahlen oder Buchstaben sind an diese Kennzeichnung nicht anzufügen.

### 1.22 Form der Sprengstofferaubnisscheine

- 1.221 Bei der Ausstellung der Erlaubnisscheine zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sind — soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern — Vordrucke nach den Mustern A, B, C oder D der Anlagen 3 bis 6 zu verwenden. — Wegen des Musters P siehe Nr. 5.1.

- An  
3 b
- 1.222 Muster A ist bestimmt für Sprengstoffverbraucher, die nicht über ein Sprengstofflager verfügen und in der Regel nur gelegentlich, dem kurzzeitigen Bedarf entsprechend, beschränkte Mengen von Sprengstoffen benötigen (z. B. Maurer, Brunnenbauer, Personen, die land- oder forstwirtschaftliche Sprengarbeiten ausführen, Böller- und Weinbergschützen). Im Sprengstofferaubnisschein sind die zu verwendenden Sprengstoffarten zu bezeichnen. Die Gesamtmenge der zu beziehenden Sprengstoffe ist festzusetzen. Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Verwendung der Sprengstoffe, jedoch längstens auf ein Jahr zu befristen.

- 1.223 Muster B ist bestimmt für Hersteller und Verbraucher, die über ein Sprengstofflager verfügen, sowie für Händler, die beim Vertrieb in den Besitz von Sprengstoff gelangen. Die Erlaubnis ist im allgemeinen auf drei Jahre zu befristen. In besonderen Fällen kann sie auf längere Dauer erteilt werden.

- 1.224 Muster C ist bestimmt

- a) für Personen, die Sprengstoffe nur zur Beförderung in Besitz nehmen,
- b) für Personen, die nicht über ein Sprengstofflager verfügen und Sprengstoffe für Sprengarbeiten des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, von einem in diesem Unternehmen zur Abgabe befugten Inhaber des Erlaubnisscheines nach Muster B erhalten.

Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen.

- 1.225 Muster D ist für Personen bestimmt, die Sprengstoffe vertreiben, ohne sie in Besitz zu nehmen. Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen.

- 1.226 Sprengstofferaubnisscheine für die Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland sind ohne besonderes Muster nach Lage des Einzelfalles auszustellen. Der Schein muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer des Sprengstofferaubnisscheines,
- b) Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz und Betriebsitz des zur Einfuhr Berechtigten,
- c) Art, Menge, Bezeichnung, Verpackung und Herkunft (Herstellerfabrik) des Sprengstoffes,
- d) Hinweise, daß
  - da) die Sprengstoffsendung aus dem Ausland nur eingelassen wird, wenn der Einfuherlaubnisschein in Urschrift, einer Ausfertigung oder in einer von der Erlaubnisbehörde beglaubigten Abschrift den Begleittieren der Sendung beigefügt ist, und

- db) der Sprengstofferaubnisschein ungültig wird, sobald die Sprengstoffe eingeführt und an den Bestimmungsort (Sprengstofflager) gebracht worden sind, und an die Erlaubnisbehörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben ist.
- e) Ort, Datum, Tagebuchnummer, Unterschrift und Dienstsiegel der Erlaubnisbehörde.
- Die Muster A bis D können als Anhalt genommen werden. Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Einfuhr, höchstens aber auf ein Jahr zu befristen.
- 1.23 Inhalt des Sprengstofferaubnisscheines**
- 1.231 Der Inhalt des Sprengstofferaubnisscheines ist durch die Vordrucke nach 1.221 weitgehend festgelegt. Beschränkungen des Inhalts sowie zusätzliche Bedingungen und Auflagen können nach § 3 Abs. 2 Spr.Erl.VO vorgesehen werden, soweit sie nach der Zweckbestimmung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Sie sind u. U. nötig, um besondere Rechte und Verpflichtungen des Sprengstofferaubnisscheininhabers klar erkennen zu lassen. In jedem Fall ist der Hinweis aufzunehmen, daß ein Verlust von Sprengstoffen nach § 22 Sprengstoffverkehrsverordnung unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzugeben ist. In Sprengstofferaubnisscheinen zum Böllern ist zu fordern, daß nur solche Schießgeräte verwendet werden, die geprüft und mit einem Beschußzeichen kennlich gemacht sind.
- 1.232 Der räumliche und sachliche Geltungsbereich eines Sprengstofferaubnisscheines ist nur so weit zu fassen, wie es der beabsichtigte Umgang mit Sprengstoff unbedingt erfordert.
- 1.233 Erfahrungsgemäß wird in den meisten Fällen der räumliche Geltungsbereich bei Arbeiten mit Sprengstoffen auf die Betriebsstätte oder einen möglichst engen Bezirk begrenzt werden können. Erstreckt sich der Arbeitsbereich des Antragstellers auf das ganze Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen oder auf mehrere Bundesländer, so entfällt eine Begrenzung des Geltungsbereiches. Die Behörden der anderen vom Geltungsbereich eines Sprengstofferaubnisscheines erfaßten Bezirke oder Länder brauchen von der Ausstellung eines solchen Sprengstofferaubnisscheines nicht benachrichtigt zu werden. In Nordrhein-Westfalen erhalten die örtlichen Ordnungsbehörden Kenntnis vom Tätigwerden eines fremden Sprengmeisters in ihrem Bezirk durch die nach der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen v. 7. Juli 1960 (GV. NW. S. 299) vorgeschriebenen Anzeigen über das Ausführen von Sprengungen. Falls im Sprengstofferaubnisschein nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges angegeben wird, wird durch die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs der Bezug und der damit verbundene Besitz von Sprengstoff nicht beschränkt. Dies gilt auch für die in anderen Bundesländern ausgestellten Sprengstofferaubnisscheine.
- 1.234 Will der Inhaber eines in einem anderen Bundesland ausgestellten und dort in seinem räumlichen Geltungsbereich eingeschränkten Sprengstofferaubnisscheines auf Grund dieses Scheines in Nordrhein-Westfalen Sprengstoffe verwenden z. B. zur Ausführung von Sprengungen, kann er sich nicht auf § 4 Abs. 2 Spr.Erl.VO berufen. Er muß vielmehr bei dem in Nordrhein-Westfalen zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) eine neue Sprengstofferaubnis beantragen. Diese kann durch eine entsprechende Eintragung auf dem vom Antragsteller vorgelegten Sprengstofferaubnisschein erteilt werden. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) hat der Behörde, die den Sprengstofferaubnisschein ausgestellt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 1.235 Eine dem § 4 Spr.Erl.VO entsprechende Bestimmung findet sich auch in den Vorschriften der anderen Länder über Sprengstofferaubnisscheine. Von der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs abgesehen sind in den Sprengstofferaubnisscheinen

keine Bestimmungen aufzunehmen, die in die hoheitlichen Befugnisse eines anderen Bundeslandes eingreifen.

- 1.236 Der sachliche Geltungsbereich eines Sprengstofferaubnisscheines ist entsprechend der bisherigen Übung eindeutig zu begrenzen, damit aus dem Inhalt des Scheins ersichtlich ist, wozu dessen Inhaber berechtigt ist (z. B. zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Böllern, zu bestimmten Arten von Sprengarbeiten). Hiermit soll u. a. verhindert werden, daß Sprengmeister in ihnen unbekannten oder nicht genügend bekannten Sparten der Sprengtechnik oder des Umgangs mit Sprengstoff ohne vorherige Prüfung tätig werden. Allgemein gehaltene Angaben wie z. B. „Sprengarbeiten“ sind zu vermeiden.

### 1.3 Verlust, Widerruf und Rückgabe von Sprengstofferaubnisscheinen

#### 1.31 Verlust

Wird angezeigt, daß ein Sprengstofferaubnisschein, eine weitere Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift verloren ist, so sind der Sprengstofferaubnisschein, alle weiteren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften alsbald durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung für ungültig zu erklären.

#### 1.32 Widerruf

- 1.321 Die Kreispolizeibehörde ist verpflichtet. Tatsachen, die den Widerruf der Sprengstofferaubnis rechtfertigen könnten, der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

- 1.322 Der Widerruf einer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilten Sprengstofferaubnis ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Erlaubnisbehörde zulässig (vgl. § 24 Abs. 1 Buchst. a OBG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter v. 18. Juni 1957 [GV. NW. S. 171] und § 12 Abs. 2 OBG). Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens liegt die Ausnutzung des Vorbehalts nur dann, wenn der Widerruf auf Gründen beruht, die in sachlichem Zusammenhang mit der Sprengstofferaubnis stehen. Die Erlaubnisbehörde muß in einem Verwaltungsstreitverfahren über die Tatsache des Vorbehalts hinaus sachliche Gründe für den Widerruf darstellen. Der Widerrufsvorbehalt allein genügt als Widerrufsgrund nicht.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Im übrigen ist nach den Bestimmungen des § 24 OBG zu verfahren.

- 1.323 Die Widerrufsverfügung muß stets die Rechtsgrundlage, eine Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten, sie ist schriftlich zu erlassen und dem Betroffenen zuzustellen (§ 20 OBG). In ihr ist die Rückgabe des Sprengstofferaubnisscheines und der weiteren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften zu fordern. Es wird regelmäßig erforderlich sein, im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Widerrufs anzurufen (§ 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. Januar 1960 — BGBl. I S. 17 —), um drohende Nachteile für Leben, Gesundheit und Eigentum, die im Umgang mit Sprengstoffen durch ungeeignete Personen oder aus sonstigen, den Widerruf rechtfertigenden Gründen entstehen können, zu vermeiden. Die Gründe, auf die die sofortige Vollziehbarkeit gestützt wird, müssen ausdrücklich angeführt werden; der allgemeine Hinweis auf das „öffentliche Interesse“ genügt nicht. Die Befugnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Bergämter) und der Kreispolizeibehörden nach § 14 OBG bzw. nach § 14 PVG in Verbindung mit § 2 OBG, bleiben unberührt. Die Kreispolizeibehörde hat in solchen Fällen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) sofort Mitteilung zu machen.

#### 1.33 Berichte über Ungültigkeitserklärung und Widerruf

Ist ein Sprengstofferaubnisschein für ungültig erklärt oder eine Sprengstofferaubnis widerrufen wor-

den, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) der zuständigen obersten Landesbehörde unter Angabe folgender Daten sofort zu berichten:

- a) Name, Vorname und Wohnort des Sprengstoff-erlaubnisscheininhabers,
- b) Muster, Nummer, Ausstellungsjahr des Spreng-stofferlaubnisscheines und Erlaubnisbehörde.

Auf Grund der Berichte wird vom Arbeits- und Sozialminister bzw. vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Veröffentlichung der Ungültigkeitserklärungen und der Widerrufe im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Bundesanzeiger veranlaßt.

#### 1.34 Rückgabe von Sprengstofferlaubnisscheinen

- 1.341 Ist die Erlaubnis — z. B. wegen Zeitablaufs, wegen Ausscheidens des Inhabers aus einer Tätigkeit, deren Ausübung Bedingung der Erlaubnis ist, oder wegen Widerrufs — erloschen, so ist die Rückgabe des Sprengstofferlaubnisscheines einschließlich weiterer Ausfertigungen und beglaubigter Abschriften von der Erlaubnisbehörde an Hand des Verzeichnisses der Sprengstofferlaubnisscheine (Nr. 1.217) zu überwachen.
- 1.342 Bei vorübergehender Stilllegung eines Betriebes bestehen keine Bedenken dagegen, daß die abgegebenen oder eingezogenen Sprengstofferlaubnisscheine der dort beschäftigten Sprengstofferlaubnisscheininhaber vom zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt aufbewahrt und nach Wiederaufnahme des Betriebes an diese wieder ausgehändigt werden.
- 1.343 Bei Rückgabe und Einziehung eines Sprengstoff-erlaubnisscheines ist unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Sprengstoffgesetzes vom Inhaber eine schriftliche Erklärung darüber zu fordern, daß er Sprengstoff einschl. Sprengkapseln und Sprengschnur nicht mehr besitzt.

#### 1.4 Übergangsbestimmungen für ungültig gewordene Sprengstofferlaubnisscheine

Sprengstofferlaubnisscheine, deren Gültigkeit gemäß § 14 Spr.Erl.VO vor dem in ihnen festgesetzten Zeitpunkt abläuft, sind gebührenfrei zu erneuern.

#### 1.5 Abgabe von Sprengstoffen

Der Vorschrift des § 7 Spr.Erl.VO (Abgabe von Sprengstoff nur gegen Vorlage des Sprengstoff-erlaubnisscheins) kann in den Fällen, in denen der Sprengstofferlaubnisscheininhaber den Sprengstoff nicht selbst vom Lieferanten abholt und in Empfang nimmt, in der Regel nur dadurch Rechnung getragen werden, daß eine oder bei Bezug von mehreren Händlern, mehrere Ausfertigungen (Abschriften) des Sprengstofferlaubnisscheins zur Verfügung stehen. Eine Ausfertigung z. B. erhält der Händler, die andere Ausfertigung behält der Empfänger. Bei Inhabern von Sprengstofferlaubnisscheinen Muster A erhält der Händler die erste Ausfertigung und der Empfänger behält eine weitere Ausfertigung (vgl. Nr. 1.215).

Bei Eisenbahnsendungen ist zur Erfüllung der Vorschriften des § 7 notwendig, daß vom Absender die Sendung sprengstofferlaubnisscheinpflichtiger Sprengstoffe jeweils an den zum Empfang der Sendung berechtigten und namentlich bezeichneten Inhaber eines Sprengstofferlaubnisscheins gerichtet wird. Bei Waggonsendungen würde beispielsweise der Frachtbrief

„An die Firma .....  
z. Hd. des Herrn ..... (Sprengstoff-erlaubnisscheininhaber)“

und bei Stückgutsendungen

„Herrn ..... (Sprengstoff-erlaubnisscheininhaber)  
in Firma .....“

zu adressieren sein. Die Empfänger können die Sendung im Falle ihrer Verhinderung nur durch eine

Person von der Bahnstation abholen lassen, die im Besitz eines hierfür geeigneten Sprengstofferaubnisscheines ist und die sie mit der Abholung beauftragt (vgl. den nicht veröffentlichten RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1955 — Nr. 28/55 — II B 4 — 8744,2/8742/8743 —).

#### 2. Führung der Sprengstoffregister

##### 2.1 Inhalt der Sprengstoffregister

###### 2.11 Allgemeines

Die Sprengstoffregister (Anlage 1 zu § 11 und Anlage 2 zu § 13 Spr.Erl.VO) sollen jederzeit Auskunft über die Menge des hergestellten, bezogenen und ausgegebenen Sprengstoffs sowie über den Verbleib des Sprengstoffs geben. Daher ist nicht nur der jeweils im Sprengstofflager eingelagerte, sondern auch der Sprengstoff, der nicht in das Lager gelangt, einzutragen. Der nicht eingelagerte Sprengstoff ist im Register als „nicht eingelagert“ zu kennzeichnen.

###### 2.12 Sprengstoffregister für Verbraucherlager (Anlage 2 zu § 13 Spr.Erl.VO)

2.121 Die Sprengstoffe sind in diesem Register nicht nach Gewicht, sondern nach Stückzahl der jeweiligen Verpackungseinheiten einzutragen, damit die bei Ausgabe einzelner Patronen wegen ihres unterschiedlichen Gewichtes notwendig werdende Umrechnung vermieden wird. Lediglich bei nichtpatronierten Sprengstoffen muß eine Teilmenge der jeweilig vorhandenen kleinsten Verpackungseinheit nach Gewicht (in kg) gebucht werden. Um den Vergleich der Einnahmen mit den Ausgaben zu ermöglichen, sind vor Errechnung des Bestandes die Summen der Einzelpatronen und der Teilmengen in ihre vollen Verpackungseinheiten, bis auf den Rest, der keine volle Verpackungseinheit ausmacht, umzurechnen.

2.122 Nur die endgültig in das Lager zurückgehenden Sprengstoffe sind unter „Einnahme“ in dem Register zu buchen. Nicht verbrauchte Sprengstoffe, die in verschlossenen Kisten (Schießkisten) in das Lager zurückgebracht werden, um nach kurzer Zeit verwendet zu werden, brauchen nicht eingetragen zu werden.

##### 2.2 Pflichten des Registerführenden

###### 2.21 Verantwortlichkeit des Registerführenden

Die nach §§ 10 und 13 Spr.Erl.VO zur Registerführung verpflichteten Personen sind dafür verantwortlich, daß das Register ordnungsgemäß geführt wird. Übertragen sie die Führung des Registers einem Lagerverwalter, so muß dieser im Besitz eines Sprengstoff-erlaubnisscheines Muster B sein. Der Lagerverwalter kann unter seiner Aufsicht Eintragungen von einer Hilfsperson (§ 3 Abs. 3 Spr.Erl.VO) vornehmen lassen (z. B. wenn in einem größeren Lager der Lagerverwalter den Sprengstoff ausgibt und einem dabei anwesenden kaufmännischen Gehilfen die in das Register einzutragenden Mengen angibt). Er hat die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Inanspruchnahme von Hilfspersonen ist durch § 3 Abs. 3 Spr.Erl.VO nicht mehr gedeckt, wenn diese das Register zwar auf Weisung, aber ohne Aufsicht des Lagerverwalters führen oder gar die Eintragungen selbstständig oder nach größeren zeitlichen Abständen vornehmen; sie ist demnach nur zulässig, soweit eine wirksame Aufsicht möglich ist.

###### 2.22 Zeitpunkt der Eintragungen

Aus dem Zweck der Registerführungspflicht ergibt sich, daß jeder registerpflichtige Vorgang unverzüglich in das Register eingetragen werden muß. Nach §§ 10 und 13 Spr.Erl.VO ist es unzulässig, die Eintragungen grundsätzlich erst nach Ablauf des Arbeitstages oder noch später im Register vorzunehmen.

Es wird allerdings in der Praxis gelegentlich vorkommen, daß ein Lagerverwalter aus betriebsbedingten Gründen und ohne schuldhaftes Zögern eine Eintragung erst nach einem gewissen Zeitablauf vor-

nimmt. Solche Umstände sind bei der Lager- und Registerprüfung angemessen zu berücksichtigen. Die Eintragung darf sich auch in diesen Ausnahmefällen keinesfalls über den Tag hinaus verzögern, an dem der registerpflichtige Vorgang stattgefunden hat; stets muß der Verbleib des Sprengstoffs nachweisbar und auch die Unterschrift des Empfängers in Registern für Sprengstoffverbraucher eingetragen sein.

### 3. Prüfungen der Register und der Sprengstofflager

#### 3.1 Prüfung der Register

##### 3.11 Prüffristen

Die Register sind in Zeitabständen von etwa drei Monaten unvermutet von der Kreispolizeibehörde zu prüfen.

##### 3.12 Durchführung der Prüfungen

Mit der Prüfung der Register sind entsprechend geschulte Polizeibeamte unter Beteiligung des Sachbearbeiters für das Sprengstoffwesen zu beauftragen. Der Polizeibeamte hat sich davon zu überzeugen, daß die Register ordnungsgemäß geführt sind. Der nach dem Sprengstoffregister errechnete Bestand muß mit dem tatsächlichen Bestand im Lager übereinstimmen. Festgestellte Mängel sind zu beanstanden. Die Nachprüfung ist im Sprengstoffregister unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in dem Vermerk aufzunehmen. Auf die Lager pyrotechnischer Gegenstände finden die Bestimmungen über die Sprengstoffregister gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) keine Anwendung.

#### 3.2 Besichtigung der Sprengstofflager

##### 3.21 Allgemeines

Die in Nr. 3.12 genannten Polizeibeamten haben mit der Prüfung der Sprengstoffregister eine Besichtigung der Sprengstofflager und — bei Kleinhändlern — der Vorratsräume im Sinne des § 28 Abs. 2 der Spr.Lag.VO zu verbinden. Auch die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt genehmigten Großlager pyrotechnischer Gegenstände (das sind Lager über 50 kg brutto gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 10. November 1956 [GS. NW. S. 650]) sind in den gleichen Zeitabständen wie die anderen Sprengstofflager zu besichtigen.

Bestehen bei der Polizei Zweifel, ob ein Sprengstofflager den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so hat sie sich unverzüglich an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu wenden. Notfalls ist das Sprengstofflager gemeinsam zu besichtigen.

##### 3.22 Lager in stillliegenden Betrieben

Um Sprengstoffdiebstählen vorzubeugen, darf sich in den Sprengstofflagern eines stillliegenden Betriebs kein Sprengstoff befinden. Daher haben die Kreispolizeibehörden im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt dafür zu sorgen, daß Sprengstofflager in Betrieben, die stillgelegt werden sollen, noch vor der Stilllegung geräumt werden. Ist die Unterbringung in einem anderen genehmigten Lager nicht möglich, so muß der Sprengstoff vernichtet werden.

#### 3.3 Prüfungsverzeichnis

Die Sprengstoffregisterprüfungen und Besichtigungen der Sprengstofflager sind in ein von der Kreispolizei zu führendes Verzeichnis einzutragen, das den Tag der Besichtigung, den Namen und die Anschrift des Sprengstofflaußnisscheininhabers, den Revisionsbefund, den Namen und die Amtsbezeichnung des besichtigenden Beamten und Angaben über das zur Abste-

lung festgestellter Mängel Veranlaßte enthalten muß. Die ordnungsgemäße Führung des Prüfungsverzeichnisses ist zu überwachen.

#### 3.4 Vernichtung eines Sprengstoffregisters

Die Zustimmung zur Vernichtung eines Sprengstoffregisters nach § 10 Abs. 4 Spr.Erl.VO darf vor Ablauf von 20 Jahren, von der letzten Eintragung an gerechnet, nur nach vorherigem Einverständnis des Landeskriminalamtes erteilt werden.

#### 3.5 Sonderbestimmungen für den Bergbau

In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, sind die Sprengstoffregister und die Sprengstofflager von den Bergämtern nach Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend zu prüfen mit der Maßgabe, daß die Prüfung in der Regel nur jährlich zu erfolgen braucht. Das Prüfungsverzeichnis nach Nr. 3.3 ist bei den Bergämtern zu führen.

### 4. Überwachung

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Bergämter) haben die Einhaltung der Bestimmungen der Sprengstofflaußnisscheine zu überwachen.

### 5. Schlußbestimmungen

#### 5.1 Unberührte Vorschriften

Sachlich unberührt bleiben die Vorschriften über die Erteilung von Sprengstofflaußnisscheinen Muster P für pyrotechnische Gegenstände (Nr. 4 des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 26. 2. 1957 [SMBI. NW. Nr. 71112] betr. Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen). Wegen des Neuerlasses der Sprengstofflaußnisscheinverordnung erhält der Abs. 3 der Nr. 4 dieses Erlasses folgende Fassung:

„(3) Für den Antrag auf Erteilung eines Sprengstofflaußnisscheines, für die Prüfung der Antragsteller und die Ausstellung der Sprengstofflaußnisscheine gelten die Bestimmungen der Verordnung über Sprengstofflaußnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofflaußnisscheinverordnung — Spr.Erl.VO —) v. 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243). Bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Sachkunde des Antragstellers ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auf den RdErl. v. 13. Juli 1962 (SMBI. NW. 71112) zur Durchführung der Sprengstofflaußnisscheinverordnung wird verwiesen.“

#### 5.2 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

- der Gem. RdErl. d. Ministers für Handel und Gewerbe u. d. Ministers des Innern v. 15. 7. 1924 betr. Erläuterung zur Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (HMBI. S. 198),
- der RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1954 (n. v.) — IV A 2 — 33.11 — 1024/54 betr. Prüfung der Zuverlässigkeit der Bewerber für Sprengstofflaußnisscheine,
- Nrn. 3, 5 und 9 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1955 — IV A 2 — 33.11 — 1028/54 — bzw. III B 4 — 8700 — RdErl. Nr. 47/55 (n. v.) betr. Überwachung des Verkehrs mit Sprengstoffen und Sicherung von Sprengstoffvorräten.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Bergämter,  
Kreispolizeibehörden.



Abschrift(en) der beantragten Erlaubnis wird (werden) erbeten

a) für .....  
(Bz: Einführung von Sprengstoffen — pyrotechnischen Gegenständen — aus dem Auslande)

b) für folgende Angehörige meines (unseres) Bergwerks zwecks Überbringung von Sprengstoffproben nach einem chemischen Laboratorium

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

c) wegen des Bezuges von Sprengstoff durch folgende Sprengstofflieferer: .....

.....

im ganzen ..... Abschriften.

**stoffs-nis-** Für Hersteller und Verbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen sowie für Händler, die in den Besitz von Sprengstoff gelangen (Erlaubnisschein B).

**B** Ein Sprengstoffherstellerlaubnisschein ist erforderlich, weil der Antragsteller aus folgenden Gründen Sprengstoff in Besitz nehmen muß (z. B. Herstellen von Sprengstoffen — pyrotechnischen Gegenständen —, Vertrieb von Sprengstoffen, Ausführung nachstehender Sprengarbeiten): .....

Der Antragsteller ist vom Arbeitgeber zum Bezug von Sprengstoff ermächtigt.

**Herr-g ver-stoff-otech-ni-Gege-n-illen.** Die Anlage(n) zur Herstellung von Sprengstoffen — pyrotechnischen Gegenständen — befindet (befinden) sich in .....

(genaue Ortsbezeichnung)

und ist (sind) mit Urkunde(n) vom .....  
Nr. ..... durch .....

(Genehmigungsbehörde)

genehmigt.

**Ver-esitz-spreng-auszu-** Das (die) Lager für die Sprengstoffe befindet (befinden) sich in .....

und ist (sind) mit Urkunde(n) vom .....  
Nr. ..... vom .....

(Genehmigungsbehörde)

genehmigt worden.

Die Verwendungsstelle(n) des Sprengstoffes befindet (befinden) sich .....

**stoffs-nis-** Für Verbraucher, die nicht über ein behördlich genehmigtes Sprengstofflager verfügen (Erlaubnisschein A).

Ein Sprengstoffherstellerlaubnisschein ist für folgende Tätigkeit des Antragstellers erforderlich .....

**A**

Es werden benötigt

- a) brisante, patronierte Sprengstoffe voraussichtlich insgesamt ..... kg.
- b) Sprengkapseln voraussichtlich insgesamt ..... Stück.
- c) Sprengschnur voraussichtlich insgesamt ..... Meter.
- d) Pulversprengstoffe (§ 5 Abs. 4 Spr.Verk.VO) voraussichtlich insgesamt ..... kg.

Sprengstoffe einschließlich der Sprengkapseln und der Sprengschnur werden — vom Antragsteller stets selbst in Empfang genommen —. Etwaige Restmengen werden nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde nach § 27 der Sprengstofflagerverordnung vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258) vorübergehend aufbewahrt werden.

Die Sprengstoffe sollen — erstmalig — zum .....

(Art der Sprengarbeiten oder sonstigen Verwendung)

in .....  
(Ort und Bezirk der Verwendung)  
dienen.

Sprengstoff-  
erlaubnis-  
schein  
Muster C

**Für Verbraucher (Hilfssprengmeister), Aufsichtspersonen und dergl., die Sprengstoff weder selbst beziehen noch lagern; für Sprengstofftransporte (Erlaubnisschein C).**

Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Antragsteller folgende Tätigkeit ausüben soll:

.....

.....

Der Antragsteller bestellt und bezieht keinen Sprengstoff.

**Für Kaufleute, z. B. Agenten, die sich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, ohne selbst in ihren Besitz zu kommen (Erlaubnisschein D).**

Ein Erlaubnisschein ist erforderlich, weil der Antragsteller folgende Tätigkeit ausüben soll:

.....

**Für Händler und Verbraucher pyrotechnischer Gegenstände; für Transporte von pyrotechnischen Gegenständen (Erlaubnisschein P).**

Ein Sprengstofferlaubnisschein ist für folgende Tätigkeit des Antragstellers erforderlich:

.....

.....

Es kommen folgende Klassen pyrotechnischer Gegenstände in Betracht (§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 [GS. NW. S. 650]):

.....

.....

Die Aufbewahrung der pyrotechnischen Gegenstände geschieht

- a) in einem Nebenraum zum Verkaufsraum (§ 6 Abs. 2 a.a.O.),
- b) in einem von der

(Behörde) ..... genehmigten besonderen Raum des Hauses (§ 6 Abs. 3 a.a.O.),  
 c) in einem mit Urkunde vom .....  
 Nr. ..... durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in .....  
 ..... genehmigten Sprengstofflager (§ 6 Abs. 4 a.a.O.).

**Für Importeure von Sprengstoffen (Einfuhr-Erlaubnisschein)**

Ein Sprengstofferlaubnisschein ist erforderlich, weil der Antragsteller folgende Tätigkeit ausüben soll:

.....

.....

Die eingeführten Sprengstoffe — pyrotechnischen Gegenstände — werden gelagert im genehmigten Sprengstofflager in .....

Das Lager ist mit Urkunde(n) vom .....  
 Nr. ..... durch ..... genehmigt.  
 ..... (Genehmigungsbehörde)

Die Verwendungsstätte — die Vertriebsstätte — des Sprengstoffes — der pyrotechnischen Gegenstände — befindet sich in .....

Nähere Angaben über die einzuführenden Sprengstoffe — pyrotechnischen Gegenstände —:

- a) Menge
- b) Zusammensetzung
- c) Zulässigkeit im Verkehr
- d) Art der Verpackung
- e) Herstellungsfabrik

Zu c): Eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87, darüber, daß die einzuführenden Sprengstoffe nach § 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254) zum Verkehr zugelassen sind, ist beizufügen.

**Bemerkungen:**

(z. Beispiel: Besonderheiten, die vordrucksmäßig nicht erfaßt worden sind).

....., den ..... 19.....

(Name oder Firma des Antragstellers)

**Anlage 2****Stellungnahme der Kreispolizeibehörden zum  
Antrag auf Erteilung einer Sprengstofferlaubnis**

Betr.: Antrag des .....  
 (Name und Anschrift des Antragstellers)

.....

vom .....  
 (Datum des Antrages)

**A. Außerung der Kreispolizeibehörde des Wohnsitzes**

Die im Antrag enthaltenen Angaben zur Person des Antragstellers sind überprüft und für richtig befunden worden. Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz seit — mehr — weniger — als 3 Jahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Er wohnt seit mehr — weniger — als 5 Jahren im Bereich der hiesigen Kreispolizeibehörde. Es wurden daher noch folgende — keine — anderen Kreispolizeibehörden in .....

.....

.....

gebeten, weitere Ermittlungen anzustellen.

Nach den eigenen — und den von der oben genannten Kreispolizeibehörde übersandten — Feststellungen ist hinsichtlich der Zuverlässigkeit und des Leumundes des Antragstellers — nichts Nachteiliges — folgendes zu bemerken: .....

.....

.....

.....

(etwaige Strafen oder z. Z. anhängige Strafverfahren sind einzeln aufzuführen.)

In politischer Hinsicht bestehen nach den Feststellungen des 14. K (bzw. der dafür in anderen Bundesländern zuständigen Dienststelle) — keine — folgende — Bedenken

.....

.....

.....

Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers ergeben:

.....

.....

Die Möglichkeit, kleine Mengen von Sprengstoff (§ 27 der Sprengstofflager-Verordnung vom 19. Juli 1961 (GV, NW, S. 258) vorübergehend am Wohnsitz des Antragstellers außerhalb eines Sprengstofflagers zu lagern, besteht — nicht —, und zwar in .....

(Straße, Hausnummer, genaue Bezeichnung der Räume)

Es ist daher — nicht — beabsichtigt, eine dazu erforderliche Erlaubnis zu erteilen.

Verweigerungsgründe :

.....

.....

.....

Bemerkungen:

.....

.....

.....

....., den ..... 19.....

**B.) Äußerung der Kreispolizeibehörde des Betriebssitzes**

(Nicht ausfüllen, wenn das Bergamt Erlaubnisbehörde ist)

Die Angaben des Antragstellers im Antrag über die Art des Arbeitsverhältnisses, Art und Lage des Betriebes und über Art und Lage des Sprengstofflagers sind im Rahmen der Sachkunde meiner Behörde überprüft und für richtig befunden worden.

- 1.) Bei Antragstellern, die mit Pulversprengstoffen Handel treiben wollen.

Die Räume, in denen die Pulversprengstoffe (bis zu 25 kg) vorrätig gehalten werden sollen, und zwar in

.....  
.....  
(Straße, Hausnummer, genaue Bezeichnung der Räume)  
sind dafür — nicht — geeignet (§ 28 Abs. 3 Spr.Lag.VO).

Verweigerungsgründe:

.....  
.....  
.....

- 2.) Bei Antragstellern, die Pulversprengstoffe bis zu 3 kg lagern wollen.

Die Räume, in denen die Pulversprengstoffe gelagert werden sollen, und zwar in

.....  
.....  
(Straße, Hausnummer, genaue Bezeichnung der Räume)  
sind dafür — nicht — geeignet (§ 28 Abs. 3 Spr.Lag.VO).

Verweigerungsgründe:

.....  
.....  
.....

- 3.) Bei Antragstellern, die 3 kg bis 10 kg Pulversprengstoffe lagern wollen.

Die für die Lagerung vorgesehenen Räume, und zwar in

.....  
.....  
(Straße, Hausnummer, genaue Bezeichnung der Räume)  
sind dafür — nicht — geeignet. Es ist daher — nicht — beabsichtigt, eine dazu erforderliche Erlaubnis zu erteilen.

Verweigerungsgründe:

.....  
.....  
.....

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

....., den ..... 19.....

**Zur Beachtung**

Auszug aus dem Erlaß zur Durchführung der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

vom 13. Juli 1962

**1.14 Prüfung des Antrages durch die Kreispolizeibehörde**

- 1.141 Die Kreispolizeibehörde prüft, ob die Angaben des Antragstellers zur Person zutreffen und ob die in § 2 Abs. 1 Buchstaben a—c Spr.Erl.VO angegebenen Voraussetzungen von ihm erfüllt werden. Dabei ist besonderes Gewicht auf die Prüfung der Zuverlässigkeit zu legen. Die Kreispolizeibehörde darf nur solche Antragsteller als zuverlässig bezeichnen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Gewähr bieten, daß sie die öffentliche Sicherheit beim Besitz und beim Umgang mit Sprengstoffen nicht gefährden werden.
- 1.142 Eine Höchstaltersgrenze ist nicht festgelegt. Bei Antragstellern in vorgerücktem Alter ist jedoch besonders auf solche Umstände zu achten, aus denen sich Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung ergeben können.
- 1.143 Über das Vorleben, den Leumund und die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers sind Ermittlungen anzustellen. Sofern der Antragsteller nicht mindestens 5 Jahre lang am jetzigen Wohnort wohnhaft ist, ist in der Regel Rückfrage bei den Polizeibehörden zu halten, in deren Bezirk er in den letzten 5 Jahren wohnhaft war. In jedem Falle ist ein Strafregisterauszug anzufordern.
- 1.144 Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist auch die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen einer politischen Betätigung des Antragstellers zu berücksichtigen. Daher hat auch das 14. K. zum Antrag Stellung zu nehmen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn seit der letzten vom 14. K. erteilten Auskunft ein Jahr noch nicht vergangen ist.

....., den .....,  
(Aussstellende Behörde)

**Sprengstofferlaubnisschein A Nr. ....**

....., geb. am .....  
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in ..... (Ort, Kreis, Straße)  
wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe für

..... (Art und Ort der Verwendung)  
in Besitz zu nehmen.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen nur insoweit, als sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln. Die zu beziehende Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

..... kg ..... \*)  
..... (Sprengstoffart)

kg ..... \*)  
(Spenderstoffart)

..... Stück Sprengkapseln \*)

..... m Sprengschnur \*)

Es dürfen nur die Mengen an Sprengstoffen bezogen werden, die am Bezugstage verbraucht werden sollen. Etwaige Restmengen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.

Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Bescheinigung des Sprengstofflieferers auf der Rückseite der Urschrift des Scheines in höchstens 20 Teilmengen bezogen werden.

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen: .....

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — nach Verbrauch der festgesetzten Gesamtmenge — der letzten zulässigen Teilmenge — \*) spätestens am .....

Beglubigte Abschrift liegt an. ")

Gebühr: ..... DM

[Siegel] [Unterschrift]

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

(Rückseite)

**Lieferbescheinigung**

Lfd. Nr.	Sprengstoff- menge kg	Sprengstoff- art	Spreng- kapseln Stück	Spreng- schnur m	Die Lieferung bescheinigt:		
					Ort	Tag	Firma u. Unterschrift d. Liefers
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

**§§ 5 und 6 der Verordnung über  
Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister  
(Sprengstofferlaubnisscheinverordnung)**

§ 5

**Rückgabe des Sprengstofferlaubnisscheines**

Der Sprengstofferlaubnisschein, weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften sind der Behörde, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

§ 6

**Verlust des Sprengstofferlaubnisscheines**

Wer einen Sprengstofferlaubnisschein, eine weitere Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift (§ 3 Abs. 1) verliert, hat dies der Behörde, die den Sprengstofferlaubnisschein ausgestellt hat, unverzüglich anzugeben. Diese erklärt den Sprengstofferlaubnisschein, die weiteren Ausfertigungen oder die beglaubigten Abschriften für ungültig.

**Anlage 4 (Muster B)**

(Ausstellende Behörde)

, den .....

**Sprengstofflizenzschein B Nr. ....**....., geb. am .....  
(Vor- und Zuname)wohnhaft in .....  
(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe herzustellen — kaufmännisch zu vertreiben — an Dritte, zum Sprengstoffbesitz Berechtigte abzugeben — und in Verbindung damit — sowie zum Zwecke der Verwendung im

.....  
(Bezeichnung und Ort des Betriebes)  
in Besitz zu nehmen. \*)

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen nur insoweit, als sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden. \*\*)

Bestimmungen für die Aufbewahrung (Lagerung) der Sprengstoffe: .....

Bestimmung der Art der Sprengarbeiten und der hierbei zu verwendenden Sprengstoffe: .....

Weitere Bestimmungen: .....

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten. \*)

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebes — bei Aufgabe der zugelassenen Aufbewahrung oder Lagerung der Sprengstoffe — beim Widerruf der Genehmigung für das Sprengstofflager — beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem eingangs bezeichneten Betrieb — \*) spätestens am

..... beglaubigte Abschrift(en) liegt — liegen — an. \*)  
(Zahl!)

Gebühr: ..... DM

(Siegel)

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

\*\*) Gilt nur für Sprengstofflizenzscheine der Bergämter. Der vorhergehende Absatz ist in diesem Fall zu streichen.

(Rückseite)

**§§ 5 und 6 der Verordnung über  
Sprengstofflizenzscheine und Sprengstoffregister  
(Sprengstofflizenzscheinverordnung)****§ 5****Rückgabe des Sprengstofflizenzscheines**

Der Sprengstofflizenzschein, weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften sind der Behörde, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

**§ 6****Verlust des Sprengstofflizenzscheines**

Wer einen Sprengstofflizenzschein, eine weitere Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift (§ 3 Abs. 1) verliert, hat dies der Behörde, die den Sprengstofflizenzschein ausgestellt hat, unverzüglich anzusegnen. Diese erklärt den Sprengstofflizenzschein, die weiteren Ausfertigungen oder die beglaubigten Abschriften für ungültig.

**Anlage 5 (Muster C)**

(Ausstellende Behörde)

den .....

**Sprengstofflizenzschein C Nr. ....**

, geb. am .....

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in .....

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe zum Zwecke von Sprengarbeiten im .....

(Bezeichnung und Ort des Betriebes)

— der Beförderung — in Besitz zu nehmen.\*)

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen nur insoweit, als sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Herausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.\*\*)

Nicht verbrauchte Sprengstoffe sind täglich am Schlusse der Arbeit in das Lager .....

(Bezeichnung der Lagersäte)

zurückzubringen. Soweit dies nicht möglich ist, dürfen kleine Mengen von Sprengstoffen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.\*). Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.\*)

Auf diesen Erlaubnisschein dürfen Sprengstoffe nicht bezogen werden.

Bestimmung der Art der Sprengarbeiten und der hierbei zu verwendenden Sprengstoffe: .....

\*)

Weitere Bestimmungen: .....

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — beim Aufhören des Betriebes .....

(Bezeichnung und Ort des Betriebes)

— beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem genannten Betrieb

— nach Ablauf der Fahrt nach .....

spätestens am .....

Gebühr: ..... DM

(Unterschrift\*)

(Siegel)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

\*\*) Gilt nur für Sprengstofflizenzscheine der Bergämter. Der vorhergehende Absatz ist in diesem Fall zu streichen.

(Rückseite)

**§§ 5 und 6 der Verordnung über  
Sprengstofflizenzscheine und Sprengstoffregister  
(Sprengstofflizenzscheinverordnung)**

§ 5

**Rückgabe des Sprengstofflizenzscheines**

Der Sprengstofflizenzschein, weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften sind der Behörde, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

§ 6

**Verlust des Sprengstofflizenzscheines**

Wer einen Sprengstofflizenzschein, eine weitere Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift (§ 3 Abs. 1) verliert, hat dies der Behörde, die den Sprengstofflizenzschein ausgestellt hat, unverzüglich anzugeben. Diese erklärt den Sprengstofflizenzschein, die weiteren Ausfertigungen oder die beglaubigten Abschriften für ungültig.

(Ausstellende Behörde)

den .....

**Sprengstofferlaubnisschein D Nr. ....**....., geb. am .....  
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in .....

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe kaufmännisch zu vertreiben.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

**Dieser Erlaubnisschein berechtigt nicht zum Besitz von Sprengstoffen.**

Weitere Bestimmungen: .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebes .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....

(Bezeichnung und Ort:)

— beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem genannten Betrieb — \*) spätestens am .....

Gebühr: ..... DM

(Siegel) ..... (Unterschrift) .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

.....  
 .....

(Rückseite)

**§§ 5 und 6 der Verordnung über  
Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister  
(Sprengstofferlaubnisscheinverordnung)**

**§ 5****Rückgabe des Sprengstofferlaubnisscheines**

Der Sprengstofferlaubnisschein, weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften sind der Behörde, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

**§ 6****Verlust des Sprengstofferlaubnisscheines**

Wer einen Sprengstofferlaubnisschein, eine weitere Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift (§ 3 Abs. 1) verliert, hat dies der Behörde, die den Sprengstofferlaubnisschein ausgestellt hat, unverzüglich anzugeben. Diese erklärt den Sprengstofferlaubnisschein, die weiteren Ausfertigungen oder die beglaubigten Abschriften für ungültig.

**II.****Innenminister****„Tag der Heimat“ 1962**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1962 — III A 2 — 1862:62

Der „Tag der Heimat“ wird in diesem Jahr im ganzen Bundesgebiet am 9. September begangen. Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 — GS. NW. S. 144 — ordne ich an, daß alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts am „Tag der Heimat“ 1962 zu flaggen haben. Ich rege an, entsprechend dem Anlaß der Beflaggung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes auch die Flaggen der deutschen Gebiete oder Städte zu zeigen, die unter fremder Verwaltung stehen. Das wird insbesondere in den Städten angebracht sein, welche die Patenschaft für eine deutsche Stadt übernommen haben, die z. Z. unter fremder Verwaltung steht.

Der „Tag der Heimat“ wendet sich an das ganze deutsche Volk. Er will die Bedeutung der Heimat für den einzelnen wie für die Gemeinschaft eindringlich ins Bewußtsein bringen. Er soll die Erinnerung an die Heimat in den fremdverwalteten Ostgebieten wie im unfreien Mitteldeutschland, das Recht auf Heimat und die Forderung auf friedliche Wiedervereinigung wachhalten.

Den „Tag der Heimat“ begehen Vertriebene und Flüchtlinge gemeinsam mit der einheimischen Bevölkerung. Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bitte ich daher die Gemeinden und Gemeindeverbände, in enger Zusammenarbeit mit den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände, den Heimatvereinen und den sonstigen Organisationen für eine würdige Ausgestaltung dieses Tages zu sorgen und dazu beizutragen, daß dieser Tag zu einem überzeugenden Bekenntnis für das Selbstbestimmungsrecht des ganzen deutschen Volkes und für ein lebendiges Heimatbewußtsein wird.

— MBl. NW. 1962 S. 1329.

**Notiz****Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 22. August 1962  
— I/5 — 463 — 2/60

Eine Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Juni 1962, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 3,— DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält eine Rangliste, die Anschriften, Telefonnummern und Sprechzeiten der Berufs- und Wahlgeneralkonsulate und -konsulate sowie die Namen der Generalkonsuln, Konsuln und leitenden Konsulatsbeamten und ihrer Ehefrauen. Es enthält ferner entsprechende Angaben über die amtlichen kulturellen Institute ausländischer Staaten in Nordrhein-Westfalen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBl. NW. 1962 S. 1330.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.